

# **Satzung des**

**„Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im  
Ostseeraum“ e.V.**

**vom 11. Dezember 2009**

Wismar, 11. Dezember 2009

in der Fassung vom 30. September 2022

# **Satzung des „Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum“ e.V. vom 11. Oktober 2009**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum. Das Institut ist seit [...] vom Träger der Hochschule Wismar als An-Institut anerkannt.
2. Der Verein ist am 18. Dezember 2009 gegründet worden. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. Dezember 2009. Seit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Wismar, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung einschließlich Studentenhilfe, ferner der Lehre, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Recht, Wirtschaft, Handel und Politik im Ostseeraum, insbesondere Russland sowie im Bereich der ehemaligen Sowjetunion, so vor allem Ukraine, Kaukasus, des Baltikums und Zentralasien. Ferner will der Verein einen Beitrag zur Verständigung und Austausch zwischen den Staaten des Ostseeraumes, insbesondere Russlands, sowie der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so vor allem der Ukraine, des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens leisten.
2. Der Verein strebt diesen Zweck mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln an.
3. Insbesondere soll dieser Zweck erreicht werden durch:
  - Unterstützung der Ausbildung von Studierenden, die im Ostseeraum, insbesondere in Russland, in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so vor allem in der Ukraine, im Kaukasus, im Baltikum und in Zentralasien Recht und Wirtschaft der Staaten des Ostseeraumes, Russlands, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so vor allem der Ukraine, des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens studieren, insbesondere Spezialisierung der Studierenden auf das Recht der Staaten des Ostseeraumes, so insbesondere Russlands, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so vor allem der Ukraine, der Staaten des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens;

- Förderung des Wissenstransfers insbesondere durch Veranstaltungen von Vorträgen, Kolloquien, Seminaren, Gutachten und Projektarbeit im Bereich des Wirtschaftsrechts der Ostseestaaten und insbesondere der Russischen Föderation und darüber hinaus in den ehemaligen Staaten der Sowjetunion, so vor allem in der Ukraine, im Kaukasus, im Baltikum und in Zentralasien;
  - Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsordnungen der Staaten des Ostseeraumes soweit ein Zusammenhang mit dem Ostseeraum besteht sowie Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Staaten Sowjetunion, so vor allem mit der Ukraine, mit dem Kaukasus, mit den baltischen Staaten und mit Zentralasien;
  - Organisation von Austauschprogrammen für Wissenschaftler (Professoren und Mitarbeitern) und Studierenden zwischen der Hochschule Wismar und Hochschulen der Ostseestaaten und der Russischen Föderation sowie der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so insbesondere der Ukraine, des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens sowie Vermittlung und Organisation von Praktika und persönlichen Begegnungen;
  - Veröffentlichungen aller Art für Wirtschaft und Forschung;
  - Förderung der Kooperation zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Kultur, Medien und Politik der Ostseestaaten, der Russischen Föderation und Deutschlands und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so insbesondere der Ukraine, des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens sowie Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmen, Politik und Kultur der Ostseestaaten und der Russischen Föderation, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, so insbesondere der Ukraine, des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens einerseits und Deutschlands andererseits.
4. Der Verein darf Einnahmen machen, soweit diese zur Förderung oder Unterstützung des Vereinszweckes geeignet sind und nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen.
  5. Rechtsdienstleistungen dürfen nur entsprechend dem Rechtsdienstleistungsgesetz erbracht werden. Das Institut wird bei Beratungen im Zusammenhang mit Rechtsordnungen der Staaten des Ostseeraums, insbesondere Russlands, der ehemaligen Staaten der Sowjetunion, so insbesondere der Ukraine, des Kaukasus, des Baltikums und Zentralasiens eine natürliche Person benennen, die über die entsprechende Zuverlässigkeit im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes verfügt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei den zweckgebundenen Rücklagen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der nicht vorgesehenen Verwendung der Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (volljährige) oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern beabsichtigt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Kooptation erworben. Kooptationsvorschläge werden vom Vorstand beraten und durch diesen beschlossen.
3. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder: natürliche und juristische Personen, welche den unter § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.

Fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, welche den Verein wirtschaftlich unterstützen und ein besonderes Interesse den Zwecken des Instituts hegen oder mit den Ostseestaaten in besonderer Weise politisch, kulturell oder wirtschaftlich verbunden sind. Sie entrichten insbesondere eine Aufnahmegebühr. Sie sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder diesen in besonderer Weise fördern, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

4. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung. Sie sind für das laufende Jahr im Voraus jeweils bis zum 31. März an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch
  - Austrittserklärung
  - Ausschluss (siehe § 5 Ziffer 4)
  - Tod eines Einzelmitgliedes

- Abmeldung des Unternehmens beim Gewerbeamt, Erlöschen der Firma, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Tod; die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit dem Tage des Eintritts eines der vorgenannten Ereignisse
  - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen. Es gilt eine Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
  3. Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins bzw. auf Auseinandersetzung.
  4. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es
    - gegen die Interessen des Vereins verstößt
    - trotz zweifacher Mahnung, von denen die 2. durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht leistet
    - das Mitglied im Inland oder Ausland nicht auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung agiert.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft hat vorläufige Gültigkeit, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über
  - die Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gesellschaft (1. Vorsitzende(r))
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und ihrer Vertreter
  - die Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, die wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht worden sind

- Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sind
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - Auflösung des Vereins.
2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
  3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen und leiten. Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege (online) durchgeführt werden.
  4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen, und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindesten  $\frac{1}{4}$  Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.
  5. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  7. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
  8. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Hierbei ist den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden abzugeben. Ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich abgegebenen Stimmen zustande.
  9. Der Beschluss der Mitglieder kann auch auf elektronischem Wege (online) herbeigeführt werden. Hierbei ist den Mitgliedern bei der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussvorlagen, über die abgestimmt werden soll, zur Verfügung zu stellen. Während der Onlinesitzung findet eine Aussprache mit anschließender Abstimmung statt. Ansonsten gelten die Regelungen des § 7 der Satzung entsprechend.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus fünf (5) Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  - (1) Präsident oder Präsidentin des Instituts (1. Vorsitzende(r));
  - (2) geschäftsführendes Vorstandsmitglied (2. Vorsitzende(r));
  - (3) stellvertretendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied (3. Vorsitzende(r));
  - (4) Schatzmeister oder Schatzmeisterin;
  - (5) Schriftführer oder Schriftführerin.
  
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. [Ziffer 2. wird nicht verändert]
  
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die oder den 1. oder 2. Vorsitzende(n) je allein vertreten. Der oder die 1. Vorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied (der oder die 2. Vorsitzende) kann ein anderes Vorstandsmitglied zu seinem einmaligen oder ständigen Vertreter bestellen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils einer gemeinsam mit der oder dem 1. und 2. Vorsitzende(n) vertretungsberechtigt.
  
4. Der Vorstand ist nur entsprechend beschlussfähig, wenn mindesten drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von diesen anwesenden Vorstandsmitgliedern muss eines zumindest Präsident oder Präsidentin oder geschäftsführendes Vorstandsmitglied (zweiter Vorsitzende(r)) sein. Die Vertretungen der Vorstandsmitglieder gilt § 8 (3) dieser Satzung entsprechend.
  
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Soweit Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Beschluss kann durch mehrheitliche Abstimmung, aber auch durch schriftliche, fernschriftliche (Fax oder E-Mail), im Onlineverfahren oder fernmündliche Umfrage gefasst werden.

## § 9 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das aus bis zu 20 Mitgliedern besteht, von denen mindestens die Hälfte durch Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes für eine dreijährige Amtszeit gewählt wird. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums setzen sich aus den Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Ob und wann eine Wahl des Kuratoriums stattfindet, entscheidet der Vorstand.
  
2. Das Kuratorium berät den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen, so vor allem bei der mittel- und langfristigen Forschungs-, Entwicklungs- und Finanzplanung, der strategischen Ausrichtung des Vereins, beim Arbeitsplan und hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Vereins sowie bei sonstigen wesentlichen und langfristigen Entscheidungen, die den Verein betreffen.

3. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden, der dieses Gremium mindestens einmal im Jahr zusammentreten lässt.

## **§ 10 Vereinigungen**

1. Der Verein kann Vereinigungen ins Leben rufen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins.
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins mit dem Ziel, bestimmte satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben in ihren Wirkungskreisen (u.a. Unterstützung von Studenten und Austausch, Veröffentlichungen, Medien, Politik etc.) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen zu wahren.

## **§ 11 Finanzwirtschaft**

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
3. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen, dass nach Beratung im Vorstand und nach Einholung der Meinung des Kuratoriums zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
4. Der Verein finanziert sich aus Einnahmen aller Art, insbesondere aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke;
  - Spenden für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (zweckgebundene Spenden);
  - Vermögensschenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse
  - Erlösen aus der Abgabe von Publikationen und an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien;
  - Erlösen aus der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten;
  - Erlösen aus der Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Zusammenhang mit Rechtsordnungen der Staaten des Ostseeraums, insbesondere Russlands.

## **§ 11 Rechnungslegung**

1. Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
2. Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen der getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen, wobei der Vereinszweck zu berücksichtigen ist.



3. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu prüfen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindesten einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens  $2/3$  der vertretenen Stimmen nötig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Hochschule Wismar, welches dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke und insbesondere zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Wismar, 11. Dezember 2009